
 **Fondsreporting**

Sachliche Zuordnung der 10 % nichtabzugsfähigen Werbungskosten auf der Ebene von Privatanlegern und bilanzierenden Anlegern im Betriebsvermögen

Im Zusammenhang mit der FI 28/2009 und dem damit verbundenen BMF-Anwendungsschreiben vom 18.08.2009 weisen wir zusätzlich auf folgende Neuerung und den damit verbundenen Konsequenzen für das Fondsreporting der Kapitalanlagegesellschaften hin.

Auszug aus dem BMF-Schreiben vom 18.08.2009, GZ: IV C 1 – S 1980 – 1/08/10019

Tz. 60

In der zweiten Stufe (Nummer 2) sind von den nach Ausscheiden der nichtabzugsfähigen allgemeinen Kosten nach der ersten Stufe verbleibenden allgemeinen Kosten pauschal 10 % nicht abzugsfähig. Diese Kürzung betrifft für in 2004 beginnende Geschäftsjahre nur Privatanleger. In späteren Geschäftsjahren gilt die pauschale Kürzung für alle Anleger. Diese Sonderregelung schließt eine Anwendung des § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG auf der Ebene des Investmentvermögens aus. Diese Beträge sind als ausschüttungsgleiche Erträge auszuweisen, die allerdings in den Folgejahren nicht ausgeschüttet werden können. Diese Vorgehensweise erlaubt die Zuordnung dieser Beträge zu einem Ausgleichsposten beim bilanzierenden betrieblichen Anleger und stellt ferner beim Privatanleger sicher, dass nach § 8 Abs. 5 InvStG bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns eine nochmalige Besteuerung vermieden wird. Die Ermittlung der nicht abzugsfähigen Werbungskosten i.H.v. 10 % sind in der steuerlichen Ertragsrechnung des Investmentvermögens festzuhalten.

Demgemäß werden die 10 % nichtabzugsfähigen Werbungskosten als ausschüttungsgleiche Erträge behandelt, d.h. die nichtabzugsfähigen Werbungskosten gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG sind somit nicht in den ausgeschütteten Erträgen gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) InvStG (ED008E), sondern in den ausschüttungsgleichen Erträge gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG (ED134) enthalten.

Die entsprechenden Feldbeschreibungen werden redaktionell überarbeitet und präzisiert.